OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800686/7/JS**

Datum: **Linz, 16. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 11.3.2026 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.2.2026, GZ: BHUU/925160006052/25, wegen Übertretung der Oö. Taxi-Betriebsordnung in Verbindung mit dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.2.2026 wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 15 Abs. 4 iVm Abs. 1 Oö. Taxi-Betriebsordnung wie folgt vorgeworfen:

„[…]
Datum/Zeit: 28.06.2025, 22:55 Uhr
Ort: B-Straße, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Frau A__ hat als Lenkerin im Fahrdienst einen Fahrgast mit dem oben angeführten Taxifahrzeug transportiert und dabei das TAXI-Dachschild beleuchtet, obwohl die Beleuchtung bei besetzten und bestellten Wagen abzuschalten ist.
[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) gemäß § 30 Oö. Taxibetriebsordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 11.3.2026 (und in ihrer Stellungnahme vom 18.5.2026) monierte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), dass eine beleuchtete Dachleuchte ein zusätzliches Sicherheitsgefühl für sie bedeute und es sollte § 15 Abs. 4 Taxi-Betriebsordnung geändert werden. Es bedeute für Taxi-Fahrer viel, nachts jederzeit als Taxi gesehen und wahrgenommen zu werden. Kein Mensch erleide Schaden, wenn ein Taxi nachts mit dauerbeleuchteter Dachleuchte fahre. Sie werde sich den kleinen Luxus des durchgehenden Gesehenwerdens durch eine beleuchtete Dachleuchte auch in Zukunft leisten.

1.3. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich (Fachgruppe der Beförderungs-gewerbe mit Pkw) sprach sich in ihrer hg. eingeholten Stellungnahme vom 28.4.2026 dafür aus, dass eine eingeschaltete Dachleuchte auch weiterhin Taxi-Kunden signalisieren muss, dass das Taxi frei ist:

„[…]
Die Beleuchtung eines Taxi-Dachschildes signalisiert in der Dunkelheit, ob ein Taxifahrzeug frei ist und ob daher der Kunde einem sich nähernden Taxifahrzeug durch Handzeichen signalisieren kann, dass er mitfahren möchte. Dies ist nicht nur in Oberösterreich seit jeher so üblich, sondern in ganz Österreich, auch in Deutschland und unseres Wissens nach im gesamten europäischen Raum.
Weshalb eine eingeschaltete Dachleuchte die Sicherheit der Lenker:innen in der Dunkelheit erhöhen sollte, ist für uns nicht nachvollziehbar: hierzu gibt es andere und geeignetere Mittel, wie insbesondere den Einsatz von Videoüberwachung, der auch außen deutlich sichtbar am KFZ kenntlich zu machen ist. Im Bewusstsein, auf Video aufgenommen zu

werden, sinkt die Bereitschaft, sich einer Straftat schuldig zu machen (z.B. Vandalismus, Übergriff) offenbar gegen Null – dies berichten uns zumindest jene Unternehmer:innen, die dieses Instrument im Einsatz haben. Sogar die Kommunikation im Taxi hat sich deutlich verbessert, obwohl keine Tonaufnahmen gemacht werden.
Sollte sich dennoch ein Übergriff ereignen, so haben Lenker:innen auch noch die Möglichkeit, den sogenannten „stillen Alarm" auszulösen, bei dem nicht nur die Warnblinkanlage und ev. die GPS-Ortung des Fahrzeugs aktiviert wird, sondern auch die Dachleuchte zu blinken beginnt, sodass damit natürlich die Aufmerksamkeit anderer Straßenbenützer geweckt wird.
[…]"

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 28.6.2025 um 22.55 Uhr in B-Straße, Fahrtrichtung stadtauswärts im Fahrdienst das auf die C__ zugelassene Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (in der Folge kurz: Taxi). Dabei war das Dachschild des Taxis beleuchtet, obwohl die Beschwerdeführerin einen Fahrgast beförderte.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.
3.2. Die Feststellungen können sich zwanglos auf die polizeiliche Anzeige vom 30.6.2025 stützen. Die Beschwerdeführerin hat den festgestellten Sachverhalt weder vor der belangten Behörde noch in ihrer Beschwerde bestritten. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich auf die Geltendmachung von Sicherheitsaspekten. Die zuständige Fachgruppe der Wirtschaftskammer Oberösterreich nahm zu den Einwendungen auf hg. Ersuchen fachliche Stellung. Den Parteien wurde dazu die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt.
3.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von einer solchen konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde (Z 1 par. cit.) bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3 par. cit.).
4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes

des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

4.2.1. Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend die Betriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) in Oberösterreich (Oö. Taxi-Betriebsordnung):

„[…]

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2021, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW (Taxi) in Oberösterreich für Fahrten, die in Oberösterreich beginnen.

[…]

§ 15

(1) Kraftfahrzeuge müssen am Dach durch ein innen beleuchtbares, gut sichtbares Schild (mindestens 18 x 10 cm) mit der zumindest vorne wahrnehmbaren Aufschrift „TAXI" gekennzeichnet sein. Das Dachschild muss ausreichend beleuchtbar sein; die Beleuchtung darf jedoch nicht blenden. Die Verwendung von Laufschrift ist verboten.

[…]

(4) Das Dachschild gemäß Abs. 1 muss bei Dunkelheit und schlechter Sicht beleuchtet sein. Diese Beleuchtungen sind bei besetzten und bestellten Wagen abzuschalten. Bei bestellten Wagen dürfen sie unmittelbar vor dem Eintreffen am Abholort des Fahrgastes eingeschaltet werden, um für den Fahrgast erkennbar zu sein.

[…]

§ 17

(1) Innerhalb des Gebiets der Standortgemeinde besteht Beförderungspflicht, sofern nicht die Ausschließungsgründe des Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 sowie der §§ 24 bis 26 vorliegen. Eine Beförderungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn durch die Erfüllung eines Auftrags gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstoßen werden würde.

(2) Hat die Lenkerin oder der Lenker bei Erhalt ihres oder seines Fahrtauftrags oder während der Fahrt hinsichtlich der Sicherheit etwa im Hinblick auf die Tageszeit, das Fahrziel oder die Fahrtstrecke Bedenken, so kann sie oder er die Beförderung oder Weiterbeförderung ablehnen.

[…]

Ausnahmen von der Beförderungspflicht
§ 25
Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder die Mitfahrenden gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
[...]
Verweisungen
§ 29
Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
[...]
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2021;

[...]
Strafbestimmungen
§ 30
Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs. 1 Z 5 und Abs. 5 Z 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 von der Behörde zu bestrafen.
[...]"

4.2.2. GelverkG (BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2021):

„[...]
ABSCHNITT III
Schlußbestimmungen
Strafbestimmungen
[...]
(5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu ahnden ist, begeht, wer als Lenker
1. Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;
[...]"

4.3. Zur Erfüllung des Tatbildes:

4.3.1. Gemäß § 15 Abs 5 Z 1 GelverkG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Lenker u. a. Gebote oder Verbote der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält. Dazu zählt nach § 30 Oö. Taxi-Betriebsordnung u. a. das Gebot, dass die - bei Dunkelheit und schlechter Sicht notwendige - Beleuchtung des Taxi-Dachschildes bei besetzten und bestellten Wagen abzuschalten ist (§ 15 Abs. 4 leg. cit.).

4.3.2. Die Beschwerdeführerin schaltete im Fahrdienst die Beleuchtung des Dachschildes des von ihr gelenkten Taxi in der Nacht nicht ab, obwohl ihr Taxi zur Tatzeit durch einen Fahrgast besetzt war. Die belangte Behörde ging daher zu Recht von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 15 Abs. 4 iVm Abs. 1 Taxi-Betriebsordnung durch die Beschwerdeführerin aus.

4.4. Zum Verschulden:

4.4.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine

Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.4.2. Bei der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein derartiges Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG. Die Beschwerdeführerin hätte daher nur dann straflos bleiben können, wenn sie glaubhaft gemacht hätte, dass ihr die Einhaltung des § 15 Abs. 4 iVm Abs. 1 Taxi-Betriebsordnung ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen sei.

4.4.3. Die Einwendungen der Beschwerdeführerin, sie lasse die Beleuchtung wegen eines „zusätzlichen Sicherheitsgefühls" an, überzeugen dabei nicht:

4.4.3.1. Das Gebot der Beleuchtung des Dachschildes dient nach § 15 Abs. 4 Oö. Taxi-Betriebsordnung nicht den Taxi-Lenkern, sondern ausschließlich den Taxi-Kunden bei Dunkelheit oder schlechter Sicht. Durch die Beleuchtung des Dachschildes soll ein freies (bzw. von ihm bestelltes) Taxi für einen Kunden bei Sichtbeeinträchtigungen besser erkennbar sein. Diese Bestimmung entspricht - wie von der gesetzlichen Interessensvertretung zu Recht darauf hingewiesen – einem nicht nur österreichweit einheitlichen Gebot, die Beleuchtung eines Taxischildes bei der Durchführung eines Fahrtauftrages auszuschalten (vgl. für Deutschland etwa § 39 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

4.4.3.2. Zu den monierten Sicherheitsaspekten ist die Beschwerdeführerin zunächst darauf zu verweisen, dass sie bei Sicherheitsbedenken nicht verpflichtet ist, eine (Weiter-) Beförderung von Personen durchzuführen (vgl. §§ 17 Abs. 2 und 25 Oö. Taxi-Betriebsordnung). Weiters weist die Wirtschaftskammer Oberösterreich in ihrer Stellungnahme überzeugend auf praktische Möglichkeiten eines Taxi-Lenkers hin, die Sicherheit im Fahrdienst zu erhöhen. Dazu zählen etwa der sichtbare Einsatz einer Videoüberwachung im Taxi oder die Auslösung eines „stillen Alarms" durch eine blinkende Dachleuchte, der etwa auch eine in Deutschland angewandte Sicherheitstechnik darstellt (vgl. etwa § 25 Abs. 2 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

4.4.4. Angesichts der aufgezeigten legalen Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Sicherheit als Taxi-Lenkerin kann ein bloßes „zusätzliches Sicherheitsgefühl" der Beschwerdeführerin die Verletzung des Gebots nach § 15 Abs. 4 Taxi-Betriebsordnung nicht entschuldigen. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin sohin zu Recht die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorgeworfen.

4.5. Zur Strafzumessung:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-

entscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

4.5.2. Der Einhaltung des Gebotes nach § 15 Abs. 4 Oö. Taxi-Betriebsordnung, die Beleuchtung des Taxi-Dachschildes bei besetzten und bestellten Wagen abzuschalten, dient – wie dargestellt - dem (auch körperlichen) Schutz von Taxi-Kunden bei Dunkelheit und schlechter Sicht. Bei derartigen Sicht-beeinträchtigungen soll ein Taxi-Kunde Orientierung finden, um beispielsweise nur tatsächlich unbesetzte Taxis vom Straßenrand aus heranzuwinken. Dieses Rechtsgut wurde von der Beschwerdeführerin durch ihre inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt zumindest ein fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

4.5.3. Zugunsten der Beschwerdeführerin ist ihre bisherige Unbescholtenheit zu berücksichtigen, Erschwerungsgründe sind nicht erkennbar.

4.5.4. Mangels gegenteiliger Angaben der Beschwerdeführerin ging die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten der Beschwerdeführerin aus.

4.5.5. In Abwägung dieser Aspekte erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei einem Strafrahmen von bis zu 726 Euro (§ 30 Oö. Taxibetriebsordnung iVm § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG; Ersatzfreiheitsstrafe nach § 16 Abs. 2 VStG: bis zu zwei Wochen) die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Die verhängte Strafe ist auch unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin in dieser Höhe notwendig, um insbesondere die Beschwerdeführerin in Zukunft davon abzuhalten, das Dachschild trotz Besetzung des Taxis beleuchtet zu lassen.

5. Zur Ankündigung der Beschwerdeführerin, sie werde sich ihren „kleinen Luxus des durchgehenden Gesehenwerdens durch eine beleuchtete Dachleuchte auch in Zukunft leisten“, ist der Vollständigkeit halber auf § 10 Abs. 3 lit. c Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994) hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung ist die - für die Tätigkeit als Taxilenker notwendige - Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben, wenn ein Taxilenker

wiederholt wegen Übertretungen der jeweiligen Landesbetriebsordnung rechtskräftig bestraft worden ist.

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe (hier: 40 Euro) zu bemessen ist. Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren beträgt demnach 10 Euro.

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist dazu keine uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlich. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 40 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack